

Allgemeines Polizeireglement

.....

Oeffentliche Sitzung vom 2. März 1967

Der Gemeinderat,

Anwesend: die HH. Schroeder, Bürgermeister, Peiffer und
Gudenkauf, Schöffen, Calteux, Calbach, Kraus,
Lacave, Ries, Reuter, Serres, Räte, Felten,
Sekretär,
Entschuldigt: Kellen

Gesehen den Artikel 3, Titel XI, des Dekretes vom 16 -
24. August 1790 über die Organisation des Justizwesens;

Gesehen das Gesetz vom 24. Februar 1843 über die Organi-
sation der Gemeinden und Distrikte;

Gesehen das Gesetz vom 27. Juni 1906 über den Schutz der
öffentlichen Gesundheit;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaat-
lichung der Lokalpolizei;

Gesehen die Gesetze vom 8. Februar 1921 und vom 25. Juli
1947 über die Erhöhung der von den Polizeigerichten zu ver-
hängenden Strafen;

Gesehen das Gesetz vom 31. Dezember 1952 über die Schaf-
fung von Sanitätsinspektoren und deren Befugnisse und die Or-
ganisation des Sanitätsinspektorats;

Gesehen das Gutachten des Sanitätsinspektors vom 7. No-
vember 1966;

B e s c h l i e s s t :

K A P I T E L I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel. 1.- Unter dem Begriff "öffentliche Strasse" werden
in dem folgenden Reglement alle dem öffentlichen Landverkehr
freigegebenen Strassen, Wege und Plätze, einschliesslich der
Sommerwege und Bürgersteige verstanden.

Sicherheit und Bequemlichkeit des Verkehrs in
den Strassen u. auf den öffentlichen Plätzen.

Art. 2.- Alle Personen, welche auf öffentlicher Strasse gesetz- oder reglementswidrig verkehren oder den freien Verkehr hemmen, haben den Anordnungen der Polizei sofort Folge zu leisten.

Art. 3.- Es ist verboten, den freien Verkehr auf öffentlicher Strasse durch Stehenbleiben ohne triftigen Grund oder durch Veranlassung von Ansammlungen zu hemmen.

Art. 4.- Personen, die sich zum Eintritt in Häuser oder Anstalten auf der Strasse oder auf den Bürgersteigen ansammeln oder die Abfahrt eines Verkehrsmittels abwarten, müssen sich in Reihen hintereinander so aufstellen, dass sie den freien Verkehr nicht hemmen. Sie haben allen Anordnungen der Polizei Folge zu leisten.

Art. 5.- Ohne Ermächtigung des Bürgermeisters ist die Ausübung eines Berufes, eines Gewerbes oder eines Geschäftes auf öffentlicher Strasse untersagt. Bei einer Reglementsübertretung werden der Täter und jede mitwirkende Person mit derselben Strafe belegt.

Art. 6.- Die Verteilung von Traktaten, Reklameblättern, Flugblätter und dergl. dürfen die Passanten weder ansprechen oder ihnen folgen, noch den freien Verkehr hemmen.

Art. 7.- Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen über die Kennzeichnung der Verkehrshindernisse, ist es verboten die öffentliche Strasse unnützerweise zu beanspruchen und durch Ablagern und Zurücklassen von Materialien und jedweden sonstigen Gegenständen oder durch Verrichtung irgendwelcher Arbeiten den Verkehr zu behindern.

Art. 8.- Arbeiten, welche die Sicherheit der Vorübergehenden gefährden könnten, müssen durch ein gut sichtbares Gefahrensignal angezeigt werden. In jedem Fall hat der Interessent für die notwendige Beleuchtung Sorge zu tragen.

Bei spezieller Gefahr kann der Bürgermeister besondere Vorsichtsmassnahmen vorschreiben.

Art. 9.- Gruben und Vertiefungen, welche in einem an die öffentliche Strasse stossenden und nicht eingeschlossenen Grundstück liegen, müssen entweder eingefriedet sein oder mit einem starken Verschluss überdeckt sein.

Art. 10.— Die Anwendung von Sprengladungen und Schiesspulver, beim Abbruch von Bauten, Ausschachten, in Steinbruchbetrieben, oder ähnlichen Arbeiten ist der Genehmigung durch den Bürgermeister unterworfen.

Im Allgemeinen ist es ausserdem untersagt zu schiessen und Knall- oder Sprengstoffe zur Entladung zu bringen.

Art. 11.— Es ist verboten Frucht- oder Gemüseschalen, Abfälle, Rückstände, jedwede Ueberreite und Gegenstände, welche Unfälle veranlassen und den Verkehr hemmen könnten, auf die öffentliche Strasse zu werfen, dort abzulegen oder liegen zu lassen.

Hundebesitzer oder Hundehalter müssen ihre Tiere auf öffentlicher Strasse an der Leine führen und müssen vermeiden, dass sie die Bürgersteige, die Spielplätze, die öffentlichen Grünflächen und Parkanlagen, die anliegenden Bauten beschmutzen.

Art. 12.— Die auf- oder abzuladenden Waren oder Materialien dürfen den freien Verkehr oder Durchgang nicht versperren. Diese Gegenstände müssen sofort von der öffentlichen Strasse auf ein Fahrzeug verladen oder weggeschafft werden. Nach beendigtem Auf- und Abladen muss die öffentliche Strasse von allen dadurch entstandenen Abfällen oder Verunreinigungen sorgfältig gesäubert werden.

Art. 13.— Das Anlegen von Schlittenbahnen, das Schlittern, Rodeln, Eis- und Rollschuhlaufen auf öffentlicher Strasse ist untersagt, ausser auf eigens zu diesen Zwecken vorgesehenen Plätzen.

Art. 14.— Spiele und Handlungen jeder Art die Publikum und Fahrzeuge gefährden oder den freien Verkehr behindern sind auf öffentlicher Strasse verboten. namentlich: Rennfahren, Fussballspiel, Werfen mit Steinen, Schneebällen oder andern Wurfgeschossen, usw.

Art. 15.— Bösartige Stiere, Kühe und Ochsen müssen an der Leine geführt werden und geknebelt sein, sowie die Augen verbunden haben. Der Führer muss mindestens 18 Jahre alt sein und hat alle Massnahmen zu treffen, damit die Sicherheit der Passanten gewährleistet ist und die Tiere nicht entweichen können.

Art. 16.— Die Bürgersteige und alle andern derselben Bestimmung dienenden Strassenteile sind dem Fussgängerverkehr vorbehalten. Im besonderen ist dort verboten:

- irgendwelche Fahrzeuge und Tiere, welche die Sicherheit und Bequemlichkeit beeinträchtigen können, verhekreten zu lassen oder auszustellen;
- ohne zwingenden Grund Gegenstände abzulegen oder zu befördern, die durch Form, Umfang und Beschaffenheit den Verkehr behindern;

- Handlungen vorzunehmen die den freien Verkehr hemmen oder aufhalten oder zu Unfällen Anlass geben;
- Arbeiten auszuführen, welche den Bürgersteig beschädigen können;

Ausgenommen von diesem Verbot sind:

- a) das Ueberqueren von Bürgersteigen mit Tieren und Fahrzeugen zwecks Ein- oder Ausfahrt, jedoch nur im Schritt und ohne Aufenthalt;
- b) das Befahren der Bürgersteige mit Handwagen zur Beförderung von Kindern und Kranken, jedoch dürfen nicht zwei oder mehrere solcher Wagen nebeneinander fahren;
- c) die Anlage von speziell ermächtigten Wirtschafts- oder sonstigen Terrassen.

Art. 17.- Die in den Bürgersteigen und Fahrdämmen befindlichen Kellereingänge und Schächte müssen verschlossen sein, es sei denn alle nötigen Massnahmen zur Sicherheit der Passanten seien beachtet.

Die Eingänge der Schächte dürfen nur während des Tages geöffnet werden, zudem muss das Offenhalten auf die notwendige Mindestdauer beschränkt bleiben.

Art. 18.- Die Eigentümer von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen sind gehalten dieselben so zu beschneiden, dass kein Geäst die öffentliche Strasse überhängt, den Verkehr erschwert und die Sicht behindert.

Art. 19.- Die Einwohner sind verpflichtet die Bürgersteige und Abflussrinnen stets sauber zu halten. Es ist verboten Unrat, Dreck oder Sonstiges in die Gossen zu werfen oder zu kehren.

Wenn durch Schneefall, Glatteis oder Eisbildung der Verkehr auf den Bürgersteigen erschwert und gefährdet wird, sind die Einwohner verpflichtet die Bürgersteige auf der ganzen Strassenfront ihres Besitzes genügend frei zu machen, um einen sicheren Verkehr zu gewährleisten und Schnee und Eis wegzuschaffen. Sollte dies nicht möglich sein, so können, um Unfälle zu verhüten, Salz oder andere geeignete Stoffe gestreut werden.

Die in den vorstehenden Absätzen aufgeführten Verpflichtungen gelten für den Eigentümer, wenn er in einem Gebäude zusammen mit einem oder mehreren Mietern wehnt, sowie für den Mieter, wenn er das Haus allein bewohnt. Bewohnen mehrere Mieter ein Haus, so sind alle gleichermassen verpflichtet, falls nicht einer unter ihnen oder eine Drittperson durch Vertrag mit den Arbeiten betraut ist.

Für leerstehende Häuser und unbebaute Grundstücke ist der Eigentümer oder Nutzniesser verpflichtet. Dies gilt jedoch nur soweit, als der Bürgersteig definitiv fertig gestellt ist oder provisorische Verbindungen zwischen zwei Abschnitten bestehen.

Während der Frostperiode ist das Ausgiessen von Wasser auf die öffentliche Strasse, unter welchem Vorwand es auch sei, nicht gestattet.

Art. 20.- Es ist verboten die öffentliche Strasse in irgendwelcher Weise zu beschmutzen oder zu beschmieren, Stoffe zu streuen oder auszuschütten, welche die Sicherheit oder öffentliche Gesundheit gefährden.

Art. 21.- Es ist verboten irgendwelche Gegenstände auf die Fenstergesimse oder andere Teile der an die öffentliche Strasse stossenden Gebäude zu stellen, ohne deren Herunterfallen durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

Art. 22.- Es ist verboten Schaukästen, beleuchtete oder unbeleuchtete Reklamen, Aushängeschilder und Tafeln, Verkaufs- oder andere Gegenstände in den öffentlichen Strassen oder entlang derselben anzubringen.

Für sämtliche bestehenden Einrichtungen dieser Art, ist nach Inkrafttreten dieses Reglementes innerhalb von sechs Monaten eine Genehmigung des Bürgermeisters einzuholen.

Ebenso ist es nicht gestattet an den Hausfassaden oder über die Strassen, innerhalb oder ausserhalb der Ortschaften, von einer Seite zur andern, beschriftete oder bemalte Tafeln, Transparente, Bilder, Tuchplakate, Embleme oder andere Gegenstände, ohne Genehmigung der staatlichen Instanzen, auch nur zeitweilig anzubringen,

Wenn erforderlich können besondere Vorsichtsmassnahmen verordnet werden.

Das Anbringen von Plakaten und dergleichen an leerstehenden Gebäuden, Türen, Fenstern, Bäumen, Masten, Einfriedigungen, Einfahrtstoren, Transformatoren usw, ist verboten.

Art. 23.- Vorhänge und Markisen dürfen nicht niedriger als 2.50 Meter über den Bürgersteigen herabhängen; es dürfen indes noch wehende Borten und Fransen von höchstens 20 Zentimeter angesetzt werden.

Die Vorhänge und Markisen können bis drei Meter vorstehen, müssen jedoch in jedem Fall wenigstens 50 Zentimeter von der Fluchtlinie des Trottoirs zurückbleiben.

Art 24.- Es ist verboten ein Fahrzeug auf öffentlicher Strasse aufzugeben und stehen zu lassen.

Jedes Fahrzeug, welches nicht betriebsfähig ist, muss nach Möglichkeit sofort abgeschleppt werden.

K A P I T E L III

Öffentliche Ruhe

Art. 25.- Es ist verboten die öffentliche Ruhe durch überlautes

Schreien und Lärmen, lärmvolles Spiel oder Sport zu stören.

Art. 26.- Die Eigentümer und Halter von Tieren sind gehalten alles zu unternehmen, um zu vermeiden, dass ihre Tiere die Ruhe der Einwohner durch ständiges Bellen, Schreien und Heulen, stören.

Art. 27.- Die Radio- und Fernsehempfänger, Transistoren, die Magnettonbandaufnehmer, die Musikboxen und Plattenspieler, sowie jeder Apparat welcher dazu dient, mechanisch oder elektrisch, Geräusche wiederzugeben, dürfen im Innern der Wohnung nur auf normale Lautstärke eingestellt sein.

In keinem Fall können sie im Innern bei offenen Fenstern oder Türen, auf den Balkonen oder im Freien in Betrieb sein, wenn dadurch Drittpersonen belästigt werden.

Die in den beiden vorstehenden Absätzen aufgeführten Einschränkungen gelten ebenso für Musikinstrumente aller Arten, sowie für Gesang und Deklamationen.

Art. 28.- Es ist den Inhabern von Gastwirtschaften, Milkbars, Tanzlokalen und anderer Vergnügungs- und Unterhaltungsorten, verboten, in dem von ihnen als Eigentümer oder als Mieter benützten Räumlichkeiten jedwede Gesang- oder Musikaufführung, sowie das Spielen der in Art. 27 aufgeführten Spielapparate, nach Mitternacht und vor 7 Uhr morgens zu dulden. Jedoch wenn die gesetzliche Schliessungsstunde auf 3 Uhr festgesetzt ist gilt dieses Verbot erst von dieser Stunde an.

Art. 29.- Mit Ausnahme der für die Kirchweihfeste oder sonstigen öffentlichen und offiziellen Feiern geltenden besonderen Bestimmungen, ist der Gebrauch von Lautsprechern, welche im Freien aufgestellt sind oder nach aussen hörbar sind, sowie die Wanderlautsprecher, von 21 Uhr abends bis 8 Uhr morgens untersagt.

Gänzlich verboten ist der Gebrauch von Lautsprechern in der näheren Umgebung von Schulen, Kirchen, Friedhöfen, Spitälern, Entbindungsanstalten und Altersheimen.

An Kirmestagen ist das Spielen von Musikgeräten sowie der Gebrauch von Lautsprechern welche eine grosse Lautstärke haben, nach 22 Uhr untersagt.

Art. 30.- Es ist verboten in der Öffentlichkeit die in Art. 27/1 aufgeführten Geräte zu spielen, namentlich auf öffentlicher Strasse, in öffentlichen Gebäuden, Parks und Erholungsstätten, Campings, Sportplätzen sowie in den Autobussen.

Ausgenommen sind solche Geräte welche sich in Privatwagen befinden, wenn Drittpersonen nicht dadurch belästigt werden.

Art. 31.- Es ist verboten die Nachtruhe in irgend welcher Weise zu stören. Dies gilt ebenfalls für das Ausführen von Arbeiten zwischen 19 und 7 Uhr, wenn Drittpersonen dadurch belästigt werden. Die Poli-

Modifiziert
2022
c du
4-9-1991

~~zeibehörden können Ausnahmen dazu in besonderen Fällen gestatten. Sie verordnen die vorzunehmenden Schutzmassnahmen.~~

Art. 32.- Das Kegeln ist nach 12 Uhr abends und vor 8 Uhr morgens untersagt. Bei Uebertretung dieser Bestimmung sind sowohl die Inhaber als auch die Spieler strafbar.

Art. 33.- Die während der Nacht verursachten Geräusche durch Zuschlagen der Autotüren und Garagentore, sowie das Starten und Anhalten von Motorfahrzeugen dürfen Drittpersonen nicht übermässig belästigen.

Es ist ausdrücklich untersagt Motoren ohne Notwendigkeit im Leerlauf laufen zu lassen, sowie die Motorräder oder Velomotoren in Innenhöfen, Hauseinfahrten und Seitenpassagen in Gang zu setzen.

Art. 34.- Es ist den Unternehmern, Handwerkern und Betriebsinhabern verboten Geräusche und Lärm durch den Gebrauch von Maschinen und Apparaten irgendwelcher Art zu verursachen, wenn es möglich ist dies zu vermeiden.

Falls dies nicht zu vermeiden ist, muss das Geräusch durch die Begrenzung der Dauer, durch Verteilen der Stunden oder durch Verlegung an besser geeignete Orte, erträglich gestaltet werden.

Art. 35.- Geräusch und lärmvolle handwerkliche und industrielle Arbeiten müssen, soweit als möglich, in geschlossenen Örtlichkeiten, bei verschlossenen Türen und Fenstern, ausgeführt werden.

Art. 36.- Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind die folgenden Vorschriften bei jeden Bau- und Konstruktionsarbeiten zu beachten:

- a) Die Maschinen, welche zu Bauarbeiten oder Konstruktionen, verwendet werden, müssen soweit als möglich elektrisch angetrieben sein. In der Nähe von Schulen, Spitälern, Altersheimen, Kirchen und Friedhöfen können anders angetriebene Maschinen nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Bürgermeisters angewendet werden. Diese Bestimmung gilt ebenso für Pressluft-Bohrer, Hämmer und Picken.
- b) Wenn Flüssigkeitsmotoren angewendet werden dürfen, müssen dieselben mit einem wirkungsvollen Schalldämpfer versehen sein.
- c) Die Geräusche der Kompressoren, Pressluftmaschinen, Pumpen und ähnliche Maschinen müssen durch wirkungsvolle Massnahmen gedämpft werden, namentlich durch Überzüge welche die Schallwellen aufsaugen.
- d) Wenn Drittpersonen belästigt werden, ist der Gebrauch von Maschinen, welche infolge Alter, Abnutzung oder schlechtem Zustand, übermässig Lärm verursachen, verboten.
- e) Es ist verboten Lärm erzeugende Maschinen im Leerlauf laufen zu lassen.

- f) Das Hämmern und Einrammen von Bohlen und Pfosten durch Glocken sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters erlaubt.
- g) Lärmreiche Arbeiten, namentlich Sägen müssen nach Möglichkeit in geschlossenen Räumen bei verschlossenen Türen und Fenstern ausgeführt werden.

K A P I T E L IV

Öffentliche Ordnung.

Art. 37.- Ohne Genehmigung des Bürgermeisters ist es verboten Spiele oder Wettkämpfe auf öffentlicher Strasse oder Plätzen zu veranstalten, Feuerwerkskörper abzubrennen oder zu illuminieren, sowie irgendwelche Schau oder Ausstellung zu veranstalten oder den Beruf als Wandersänger- oder Musikant auszuüben.

Art. 38.- Es ist verboten den Betrieb der Strassenbeleuchtung und alles was damit zusammenhängt sowie Lichtsignale welche den Verkehr regeln oder Arbeitsplätze kennzeichnen, zu stören oder zerstören.

Art. 39.- Es ist Privaten verboten auf den öffentlichen Plätzen, Strassen und Wegen Feuer anzuzünden.

Während der Periode vom 15. April bis zum 15. September ist es verboten in Höfen, Gärten und sonstigen Plätzen innerhalb der Bebauungsgrenzen der Ortschaften Feuer anzuzünden

Die während der Periode vom 15. September bis zum 15. April brennenden Feuer müssen ständig überwacht werden und dürfen die Nachbarn nicht belästigen; alle nötigen Vorkehrungen, um das Ausbreiten des Feuers zu verhindern müssen getroffen werden.

Es ist ausserdem untersagt:

- a) glühende Kohle und Aschen in brennbare Behälter zu werfen, Behälter mit glühenden Kohlen und Aschen sind auf Stellen zu verwahren, wo jede Feuer- Erstickungs- oder Vergiftungsgefahr ausgeschlossen ist.
- b) offene Feldscheunen, Heu- oder Strohshober in einer Entfernung von weniger als 100 Metern von Wohnungen, Wäldern, Pflanzungen und Buschwerk zu errichten;
- c) sich einer offenen Flamme als Leut- Heiz- Arbeitswerkzeug zu bedienen an besonders brandgefährdeten Orten und Stellen.
In Fällen bei denen Arbeitswerkzeuge mit offener Flamme verwendet werden müssen, werden die nötigen Massnahmen zur Verhütung eines Feuerausbruchs getroffen.
- d) zu rauchen in Örtlichkeiten und Lokalen in denen feuergefährliche und explosive Produkte und Materialien gelagert oder gehandhabt werden.

Dieses Verbot gilt ebenfalls in öffentlichen oder dem Publikum zugänglichen Lokalen und Anstalten in denen aus Sicherheits- oder Gesundheitsgründen durch Anschlag auf Anordnung oder mit Genehmigung des Bürgermeisters das Rauchen verboten ist.

Das Parken und Stationieren von Fahrzeugen, welche mit leicht brennbaren oder explosionsgefährlichen Materialien beladen sind, ist ebenfalls auf öffentlichen Strassen und Plätzen verboten. Beim Auf- und Abladen müssen alle Sicherheits- und Schutzvorkehrungen getroffen werden. Dieses Verbot gilt ebenfalls für Fahrzeuge und leere Behälter, welche für den Transport von leicht entzündlichen Gasen und Flüssigkeiten dienen.

Art. 40.- Unbeschadet anderer Bestimmungen von Gesetzen und Reglementen, wird jeder mit den in Art. 54 vorgesehenen Strafen be-
legt, welcher durch Mangel an Vorsicht und Ueberlegung die öffentlichen Bauten oder Strassen und die dazu gehörenden Anlagen und Einrichtungen, zerstört, beschädigt und beschmutzt, namentlich: Schranken und Absperrvorrichtungen, Warnungs- Auskunfts- und Richtungszeichen, Wegweise Tafeln und Schilder, Strassenlampen, Leuchtkörper, Reflektoren, Telefonzellen, Bedürfnisanstalten, Einfassungen, Bäume, Pflanzungen oder sonstigen Einrichtungen und Gegenständen welche die öffentlichen Verkehrswege, Plätze und Bauten, schützen, verschönern oder gangbar erhalten, bezeichnen oder sonstwie dem allgemeinen Interesse dienen.

Es ist verboten behördlicherseits oder mit Genehmigung derselben aufgestellte Merk- Warnungs- und Auskunftszeichen, wie auch immer, zu verdecken, verrücken, überkleben usw.

Art. 41.- Es ist verboten in irgend welcher Weise öffentliches oder privates Eigentum zu beschädigen, namentlich Häuser, Gebäulichkeiten, Fahrzeuge, Denkmäler oder gemeinnützige Gegenstände oder Einrichtungen, welche als Zier oder Nutzen dienen, zu beschmieren, bekritzeln, beschmutzen, oder deren nähere Umgebung zu verunreinigen.

Art. 42.- Es ist verboten öffentliche Gebäude und Denkmäler, sowie an der Strasse stehende Umzäunungen und andere Einfriedigungen, Laternenpfähle und Bäume zu besteigen oder erklettern.

Art. 43.- Ausser mit Genehmigung des Bürgermeisters ist es Privaten verboten auf die öffentliche Strasse Zeichen, Schriften, Bilder und Zeichnungen, Aufschriften, einerlei wie und mit welchen Mitteln anzubringen.

Art. 44.- Unbefugten ist die Handhabung an Wasserleitungen, Kanalisation und anderer öffentlichen Einrichtungen untersagt, insbesondere an Absperrhänen und Schiebern zu hantieren und die Decken

und Roste zu öffnen oder zu verstellen.

Art. 45.- Missbräuchliche Telephonanrufe bei Polizei und Gendarmerie, sowie bei allen Hilfs- und Rettungsstationen ist verboten. Ebenso ist die Nachahmung oder der Gebrauch der von diesen Diensten gebrauchten Warn- oder Alarmsignale verboten.

Art. 46.- Es ist untersagt das Herannahen oder die Präsenz von Beamten der öffentlichen Macht in Ausführung ihres Amtes anzukündigen.

Art. 47.- Jede Störung der öffentlichen Ordnung aus Bosheit oder Vandalismus ist verboten, namentlich:

- a) Klopfen und Klingeln an Haustüren oder telephonische Anrufe zum Zweck die Bewohner zu belästigen;
- b) Einrichtungen öffentlichen Nutzens sowie Ausgabeautomate und ähnliche Apparate ausser Betrieb zu setzen oder zu stören.

Art. 48.- Es ist verboten, Teppiche, Strohmatten, Matrasen, Decken, Bettzeug, Putzlappen, oder ähnliche Gegenstände auf der Strasse oder auf Türen, Fenstern, Balkonen und Terrassen welche direkt auf die öffentliche Strasse führen, auszuklopfen oder zu schütteln. Dasselbe Verbot gilt, wenn die Fenster usw. nicht direkt auf die Strasse öffnen, jedoch Teil eines von mehreren Haushalten bewohnten Immöbels bildet.

Im allgemeinen ist die Ausübung dieser Arbeiten untersagt, wenn die Nachbarn oder Passanten belästigt werden.

Art. 49.- Es ist nur erlaubt in Wohnhäusern und deren Anbauten und Dependenzien Tiere zu halten, unter der Bedingung, dass die nötigen hygienischen Massnahmen getroffen werden und dass Drittpersonen keine Unannehmlichkeiten und Nachteile entstehen.

Desgleichen ist es verboten systematisch und gewohnheitsmässig Tiere anzulocken und zu versammeln, wenn diese Übung gesundheits-schädlich ist oder die Nachbarschaft belästigt.

Art. 50.- Es ist verboten in der Öffentlichkeit in einem unanständigen, anstössigen oder skandalerregenden Aufzug zu erscheinen.

Art. 51.- Ausserhalb der Faschingszeit ist es jedermann verboten in den öffentlichen Strassen und öffentlichen Orten verlarvt, verummumt oder verkleidet zu erscheinen, vorbehaltlich einer Genehmigung des Bürgermeisters, bei besonderen Anlässen.

Art. 52.- Es ist den verkleideten Personen verboten, in öffentlichen Strassen, Plätzen und Orten bewaffnet zu erscheinen, oder durch ihre Verkleidung die Ehre und das Ansehen fremder Nationen und Religionsbekenntnisse und öffentlicher Einrichtungen zu verletzen und zu schädigen.

Art. 53.- Jede verummumte, verkleidete oder verlarvte Person muss sich bei Aufforderung durch die Beamten der öffentlichen Macht

durch Identitätskarte oder einen andern gültigen Ausweis ausweisen können.

K A P I T E L V

Strafbestimmungen

Art. 54.- Die Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglementes, insofern die allgemeinen Gesetze und Reglemente keine höheren Strafen vorsehen, werden mit Gefängnis von einem bis zu sieben Tagen und mit einer Geldstrafe von 50 bis 500 Franken oder mit einer dieser Strafen geahndet.

Art. 55.- Alle gegenwärtigem Reglement widersprechenden Bestimmungen anderer Reglemente sind aufgehoben.

Also beschlossen, Datum wie eingangs.

(Folgen die Unterschrieben.)

Vorstehendes Reglement wurde am 3. März 1967 bekannt gemacht und veröffentlicht.

Mersch, den 14. März 1967

Das Schöffenkollegium

Eugène Schroeder, Präsident
Camille Felten, Sekretär.

Memorial A No. 73 du 17/11/1967
page 106P

EXTRAIT du REGISTRE aux DÉLIBÉRATIONS

DU CONSEIL COMMUNAL DE

M E R S C H

SÉANCE PUBLIQUE du 4 septembre 1991

Date de l'annonce publ. de la séance : 28.08.1991

Date de la convocation des conseillers : 28.08.1991

Présents : M.M. Erpelding, Boden, Henkel
Faber E., Faber L., Fellens, Kellen, Lentz, Schroeder

Absents : a) excusé(s) M. Biever, Schwachtgen

b) sans motif : M.

Point de l'ordre du jour : No 8f

170/2/6

LE CONSEIL COMMUNAL,

Vu le règlement de police général de la commune de Mersch du 3 mars 1967;

Vu le règlement communal type relatif à la protection contre le bruit du Ministère de l'Intérieur;

Vu la proposition du conseiller Lentz Albert d'introduire un règlement contre le bruit;

Vu la loi communale du 13 décembre 1988;

Vu la loi modifiée du 19 novembre 1975 portant augmentation du taux des amendes à prononcer par les tribunaux répressifs;

Vu l'avis favorable du médecin-inspecteur de la division de l'inspection sanitaire de la direction de la santé du 19 juillet 1991;

Après discussions et délibérations;

Décide à l'unanimité des membres présents

de remplacer le texte de l'article 31 du règlement de police général de la commune de Mersch du 3 mars 1967 par le texte suivant:

" Innerhalb der zur Gemeinde Mersch gehörenden und durch Schilder gekennzeichneten Ortschaften sind:

- an den Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr (Winterzeit) bzw. nach 21.00 Uhr (Sommerzeit), und
- an Sonn- und Feiertagen vor 10.00 Uhr und nach 12.00 Uhr

untersagt:

- 1) die Benutzung von Lärm verursachenden Maschinen wie Rasenmähern, Gartenfräsen, Trennscheibengeräten, Motorsägen u.ä.
- 2) durch Privatpersonen in Eigenarbeit ausgeführte allgemeine Arbeiten innerhalb des Privateigentums bzw. der Mietwohnung mittels Baumaschinen, Bohrmaschinen, Betonmischmaschinen, Hobelwerkzeugmaschinen, Bandschleifmaschinen u.ä. Werkmaschinen oder Werkzeugen."

Prie l'autorité supérieure de bien vouloir approuver la présente;

Ainsi délibéré date qu'en tête.

(signatures)

Pour expédition conforme
Mersch, le 11 septembre 1991
le secrétaire, le bourgmestre,